

2022-10-05

Entschädigung bei Absonderung nur noch für dreifach Immunisierte

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Absonderungszeiträume beginnend ab 1. Oktober 2022 kann für Beschäftigte in coronabedingter Isolation nur noch dann ein Verdienstausschlag i.R.v. § 56 IfSG erstattet werden, wenn diese Personen drei Immunisierungsereignisse vorweisen können. Hierzu müssen mindestens zwei Impfungen gehören. Dies gilt unabhängig vom verwendeten Impfstoff; also auch für den Impfstoff von Johnson & Johnson. Dies gilt auch für Entschädigungsanträge von Selbstständigen.

Ausgenommen sind – wie bisher auch – Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen und dies mit einem Attest nachweisen können.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund

gez. Arne Hilt

gez. Martina Grühbaum